

Information Prorektorat 01.2021

Autor/in: Studer Martin
Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.01
Ausgabedatum: 12.02.2021
Verteiler: Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Studierende

Änderungskontrolle

Version	Überarbeitung	Autorinnen, Autoren	Datum
X00.10	Erstellt	Studer Martin	07.02.2021
V01.00	Version	Studer Martin	09.02.2021
V01.01	Korrektoren	Studer Martin	12.02.2021

Freigabe durch	Datum
Prorektorat	09.02.2021

Inhalt

1	Herbstsemester 2020.....	3
1.1	Löschen von Aufzeichnungen aus der Lehre/Prüfungen des Herbstsemesters.....	3
1.1.1	Löschen der Unterrichtsaufzeichnungen.....	3
1.2	Aufzeichnungen der Prüfungen.....	3
1.3	Prüfungseinsicht.....	4
2	Frühlingssemester 2021.....	4
2.1	Verzicht auf externe Sprachprüfungen im Frühlingssemester 2021.....	4
2.2	Studentische Supporterinnen und Supporter.....	5
2.3	Aufzeichnung des Unterrichts.....	5
2.4	Remote-taugliche Leistungsnachweise im Frühlingssemester.....	5
2.5	Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen.....	5

1 Herbstsemester 2020

1.1 Löschen von Aufzeichnungen aus der Lehre/Prüfungen des Herbstsemesters

1.1.1 Löschen der Unterrichtsaufzeichnungen

Gemäss Richtlinie Videostreaming/Videoaufzeichnung (Moodle-Login nötig), Art. 9 Nutzungsfrist, stehen Videoaufzeichnungen den Beteiligten der Lehrveranstaltung bis zum Ende der Präsenzzeit (KW 02) zur Verfügung. Sie werden spätestens Ende Modulschlussprüfungswochen (KW 06) gelöscht.

Da aktuell keine Unterscheidung zwischen Aufzeichnungen von Unterricht und Aufzeichnungen für andere Zwecke (Sitzungen von internen Projektmeetings, Meetings mit Projektpartnern in der Forschung usw.) besteht, kann die Löschung nicht zentral erfolgen.

Auftrag an Lehrende: Bitte Löschen Sie die Aufzeichnungen aus der Lehre bis spätestens Ende der Modulschlussprüfungswochen. Die Löschung muss direkt auf der Webex-Plattform (fhgr.webex.com) erfolgen und nicht über Moodle.

(Für das Löschen auf <https://fhgr.webex.com/> gehen, anmelden, dann auf der linken Seite auf "Aufzeichnungen" klicken. Die zu löschenden Meetings auswählen und über den Button "Löschen" löschen.)

Falls Lehrende einzelne Videoaufzeichnungen für den privaten Gebrauch nutzen wollen, können die Videos auf Anfrage an die IT (support@fhgr.ch) heruntergeladen werden. Für den Umgang mit den Videoaufzeichnungen gilt die Richtlinie Videostreaming/Videoaufzeichnung. Lehrvideos, die über mehrere Semester verwendet werden sollen, können in Absprache mit dem Blended Learning Center auf SWIT-CHtube hochgeladen werden.

1.2 Aufzeichnungen der Prüfungen

Für den Umgang mit Aufzeichnungen der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen gelten folgende Regelungen:

- Die Aufnahme steht der Lehrperson ausschliesslich zum Zweck der Bewertung zur Verfügung. Die Aufnahme wird keinen anderen Personen zur Verfügung gestellt.
- Im Falle einer Beschwerde oder Beanstandung steht die Aufnahme zusätzlich einer Expertin/einem Experten, der Studienleiterin oder dem Studienleiter, den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses sowie den zuständigen Sachbearbeitern/innen zur Verfügung.
- Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Beanstandungs-/Beschwerdefrist beziehungsweise nach Beendigung des Verfahrens gelöscht.

Auftrag an die Prüfungskordinatorinnen und -kordinatoren: Bitte die Videos nach Ablauf der Beanstandungs-/Beschwerdefrist beziehungsweise nach Beendigung des Verfahrens löschen.

Bezüglich Löschezitpunkt sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen bezüglich Prüfungseinsicht zu beachten. Da die Beanstandungs-/Beschwerdefrist 10 Tage nach Prüfungseinsicht abläuft, die Prüfungseinsicht bis spätestens Mitte April durchgeführt wird, können die Aufzeichnungen spätestens Ende April gelöscht werden. Im Falle von Beanstandungen/Beschwerden werden die für die Bearbeitung des Falles massgeblichen Aufzeichnungen in den Beschwerdeunterlagen gespeichert.

1.3 Prüfungseinsicht

In Anbetracht der epidemiologischen Situation hat sich die FH Graubünden entschieden, die Prüfungseinsicht in zwei Etappen durchzuführen:

- Nicht bestandene Module: In einer ersten Etappe können Studierende auf Antrag Einsicht in die Leistungsnachweise von nicht bestandenen Modulen nehmen. Die Einsicht findet online statt.
- Bestandene Module: In einer zweiten Etappe (bis spätestens Mitte April) können Studierende auf Antrag Einsicht in die Leistungsnachweise von bestandenen Modulen nehmen. Die Einsicht findet nach Vorgabe der Studienleitung vor Ort statt. Das genaue Zeitfenster wird jeweils durch den jeweiligen Studiengang kommuniziert.

Über die Details zur Prüfungseinsicht werden Studierende durch die Studienleitung informiert.

Rechtspflege/Fristen

Trotz der Etappierung stehen den Studierenden die üblichen rechtlichen Mittel zur Verfügung:

- Bei Nichtbestehen des Studiums können Studierende gemäss Rahmenreglement für die Studien und Prüfungsordnungen resp. Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Beschwerde einreichen.
- Beanstandungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen von Modulen können innert zehn Tagen seit der Einsicht eingereicht werden.

Durch die Etappierung verschiebt sich die Prüfungseinsicht für bestandene Module nach hinten, nichtsdestotrotz bleibt die Möglichkeit der Beanstandung aber bestehen.

2 Frühlingssemester 2021

2.1 Verzicht auf externe Sprachprüfungen im Frühlingssemester 2021

Bereits im Frühlingssemester 2020 wurden obligatorische externe Sprachprüfungen durch interne Sprachprüfungen ersetzt, weil die Prüfungszentren die Sprachprüfungen nicht durchführen konnten. Der Entscheid, auf obligatorische externe Sprachprüfungen zu verzichten, musste im Frühlingssemester 2020 mitten im Semester gefällt werden, zu einem Zeitpunkt, da sich ein Teil der Studierenden bereits kostenpflichtig für die externen Sprachprüfungen angemeldet hatten.

Um frühzeitig Planungssicherheit zu ermöglichen, hat die FH Graubünden deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt entschieden, die im Frühlingssemester vorgesehenen obligatorischen externen Leistungsnachweise durch interne Leistungsnachweise zu ersetzen. Damit kann die ordentliche Durchführung der Sprachprüfungen sichergestellt werden, da die internen Sprachprüfungen sowohl vor Ort als auch als Remote-Prüfung (online) durchgeführt werden können.

Für Studierende gilt: Melden Sie sich nicht für externe Sprachprüfungen an. Sollten Sie sich bereits für externe Sprachprüfungen angemeldet haben, melden Sie sich von diesen Sprachprüfungen ab. Falls Sie Probleme mit der Rückerstattung der Anmeldegebühren haben, melden Sie sich über fall@fhgr.ch.

Für die Sprachkurse des Frühlingssemesters 2021 gilt:

- In allen Sprachkursen bzw. -modulen wird es verpflichtend für alle Studierenden interne Prüfungen bzw. Leistungsnachweise geben, die einen ordentlichen Abschluss des jeweiligen Sprachkurses ermöglichen und auf deren Grundlage eine Notenvergabe für das Frühlingssemester 2021 erfolgen kann.
- Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Semesterstart über die geplante Art, Dauer und den Zeitraum der Leistungsnachweise.

– Die Bewertung der Sprachkurse bzw. -module erfolgt aufgrund der internen Leistungsnachweise. Studierende, die zusätzlich eine externe Prüfung ablegen möchten, um ein offizielles Sprachzertifikat (Cambridge, DELE, DELF/DALF etc.) zu erwerben, können dies selbstverständlich tun. Ist die Note des externen Zertifikats laut offizieller FH-Umrechnungstabelle besser als die der internen Prüfung, kann sie nachträglich statt der internen Note eingetragen werden. Hiermit möchten wir all jenen unter unseren Studierenden entgegenkommen, die ein offizielles Sprachzertifikat anstreben. Stichtag für die Einreichung der externen Note ist der 31.08.2021 für Studierende, die ihr Studium im Frühlingssemester 2021 abschließen. Für Studierende, die das Studium im Herbstsemester 2021 fortführen, ist der Stichtag der 31.12.2021. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2 Studentische Supporterinnen und Supporter

Für das Frühlingssemester 2021 werden wiederum studentische Supporterinnen und Supporter die Lehrenden und Mitstudierenden im Distance Learning unterstützen. Über die Namensliste der studentischen Supporterinnen und Supporter sowie die Aufträge wird über den Newsletter BLC/Prorektorat vor Semesterbeginn informiert.

2.3 Aufzeichnung des Unterrichts

Die Aufzeichnung des Unterrichts wird analog zum Herbstsemester 2020 im Frühlingssemester 2021 fortgesetzt. Bezüglich Aufzeichnung des Unterrichts gelten dieselben Regelungen wie im Herbstsemester 2020.

Die Details finden sie hier: Information Prorektorat 01.2021 - Aufzeichnung der Lehre (separates Dokument)

2.4 Remote-taugliche Leistungsnachweise im Frühlingssemester

Die Hochschulleitung hat an ihrer Sitzung vom 11.02.2021 entschieden, dass alle Leistungsausweise im Frühlingssemester 2021 Remote-tauglich gemacht werden müssen. Die frühzeitige Festlegung auf remote-taugliche Leistungsnachweise gibt Studierenden und Lehrenden Planungssicherheit: Prüfungsform (Schriftliche Prüfung, Mündliche Prüfung/Referat oder Schriftliche Arbeit), Prüfungsmodalität und Hilfsmittel sowie Form der Prüfungen sind bereits zu Semesterbeginn bestimmt und werden den Studierenden über die Modulbeschreibung resp. die Semesterinformation mitgeteilt.

Dozierende finden die Details hier: Information Prorektorat 01.2021 - Remote-fähige Leistungsnachweise (FS21) (separates Dokument / nur für Dozierende)

Aktuell gilt, dass die Lehre bis Ostern im Distance Learning Modus geführt wird. Dementsprechend werden auch Leistungsnachweise online durchgeführt. In begründeten Fällen können Vor Ort-Prüfungen beantragt beim Prorektor beantragt werden. Wie die Lehre und die Prüfungen ab Ostern, vor Ort, hybrid oder im Distance Learning durchgeführt werden, wird rechtzeitig bekannt gegeben.

2.5 Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Gerne verweisen auf das für das Frühlingssemester 2021 geltende Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Im Unterschied zum gleichnamigen Reglement für das Herbstsemester 2020 werden nicht bestandene Module im Frühlingssemester 2021 bezüglich Anzahl Wiederholungsmöglichkeiten nicht mehr annulliert.

Titel: Information Prorektorat 01.2021
Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule